

VERWALTUNGSGERICHT OSNABRÜCK



EINGANG

30. Mai 2007

Az.: 5 A 319/06

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED] geb. [REDACTED] 7.11.1974, Außenstelle Bramsche -,
Im Rehhagen 8, 49565 Bramsche, - IV.53-BS 03024 B -
Staatsangehörigkeit: [REDACTED],

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Lerche und Partner,
Blumenauer Str. 1, 30449 Hannover, - 2006/00478 -

g e g e n

die Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörde Außenstelle Bramsche,
Im Rehhagen 8, 49565 Bramsche, - IV.53-BS 03024 B -

Beklagte,

Beigeladen:

Landkreis Osnabrück Fachdienst 5 Ausländerabteilung, vertreten durch den Landrat,
Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, - 5.2-22 Stw/Ro -

Streitgegenstand: Ausländerrecht

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 5. Kammer - am 22. Mai 2007 beschlossen:

Dem Kläger wird für das Verfahren im ersten Rechtszug ab
Klageerhebung Prozesskostenhilfe bewilligt.

Ihm wird der Rechtsanwalt Fahlbusch zur Vertretung in diesem Verfahren beigeordnet mit der Maßgabe, dass die Auslagen nur in dem Umfang erstattungsfähig sind, wie sie bei einem ortsansässigen Anwalt anfallen würden.

G r ü n d e

I.

Der Kläger begehrt Prozesskostenhilfe für eine Klage, die auf die Streichung einer Wohnsitzauflage gerichtet ist.

Der 1978 geborene Kläger ist a [REDACTED] Staatsangehöriger. Er reiste am 08.12.2003 ohne Vorlage eines Reisepasses in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 11.12.2003 unter Angabe eines falschen Namens einen Asylantrag, den das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 22.01.2004 ablehnte. Die hiergegen gerichtete Klage wies das Verwaltungsgericht Braunschweig mit rechtskräftigem Urteil (2 A 95/04) vom 23.04.2004 ab. Im Anschluss besaß der Kläger vom 14.06.2004 bis zum 13.03.2006 eine Duldung. Am 09.03.2006 stellte der Kläger einen Asylfolgeantrag unter Angabe seines wahren Namens. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens mit Bescheid vom 07.04.2006 ab.

Der Kläger tauchte am 14.03.2006 unter und wurde am 30.03.2006 festgenommen. Das Amtsgericht Bersenbrück ordnete die Abschiebungshaft mit Beschluss (4 XIV 1078 B) vom 30.03.2006 an, die durch Beschluss des Amtsgerichts Hannover (43 XIV 62/06) um bis zu drei Monaten verlängert wurde. Ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gegen die Beklagte, gerichtet auf Untersagung der Abschiebung und Haftentlassung, wies das Verwaltungsgericht Osnabrück mit Beschluss (5 B 96/06) vom 23.05.2006 als unzulässig zurück.

Der Kläger wurde am 01.06.2006 aus der Abschiebungshaft entlassen und ist seit dem 02.06.2006 wieder im Besitz einer Duldung. Der Duldung ist eine Wohnsitzauflage beigelegt, die den Kläger verpflichtet, seinen Wohnsitz in der Einrichtung der Zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörde Oldenburg, Außenstelle Bramsche zu nehmen. Am 13.06.2006 heiratete er die deutsche Staatsangehörige [REDACTED], wobei er ein Kopie seines Reisepasses sowie später den Reisepass im Original vorlegte.

Am 03.07.2006 beantragte der Kläger den „Familienzuzug“ von der Zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörde Oldenburg, Außenstelle Bramsche zu seiner Ehefrau nach [REDACTED]. Der Beigeladene versagte seine Zustimmung zur Änderung der Wohnsitzauflage mit Schreiben vom 03.08.2006. Zur Begründung führte er an, dass der Kläger keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis habe.

Daraufhin lehnte die Beklagte den Familienzuzug mit Bescheid vom 05.09.2006 – zugestellt am 11.09.2006 – mit der Begründung ab, der Kläger habe keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zwecks Familiennachzugs zu Deutschen gemäß § 28 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG. Der Versagungsgrund des nicht nur geringfügigen Verstoßes gegen Rechtsvorschriften, gerichtliche Entscheidungen oder behördliche Verfügungen sei gegeben. Der Kläger sei seiner Ausreiseverpflichtung nicht nachgekommen, habe seinen Reisepass trotz Aufforderung nicht ausgehändigt und sein Asylverfahren über einen Zeitraum von drei Jahren mit falschen Angaben betrieben. Darüber hinaus sei im Rahmen der Interessenabwägung über den Familienzuzug zu berücksichtigen, dass der Kläger Leistungen nach dem AsylbLG beziehe, was zugleich einen Ausweisungsgrund darstelle. Weiterhin habe sich der Kläger bisher zu keinem Zeitpunkt rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten. Ferner habe der Beigeladene seine Zustimmung versagt. Schließlich sei es dem Kläger zumutbar, freiwillig auszureisen und im Rahmen eines geregelten Visumsverfahrens wieder in die Bundesrepublik Deutschland einzureisen.

Der Vizekonsul der aserbaidischen Botschaft teilte der Beklagten am 06.09.2006 mit, dass eine Verlängerung des per Post an die Botschaft übersandten und einbehaltenen Reisepasses des Klägers nicht möglich sei.

Der Kläger hat am 11.10.2006 Klage zum Verwaltungsgericht Osnabrück erhoben und einen Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt.

Er beantragt wörtlich,

den Bescheid der Beklagten vom 05.09.2006 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die der Duldung des Klägers beigefügte Wohnsitzauflage zu streichen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Ergänzend trägt sie vor, dass der Kläger nicht in Besitz eines gültigen Reisepasses sei, da das Konsulat der aserbaidischen Botschaft den Reisepasse einbehalten habe und dessen Verlängerung verweigere. Außerdem nimmt sie Bezug auf den Beschluss des OVG Lüneburg vom 24.11.2006 (11 ME 300/06), wonach die Ehefrau des Klägers ihren Wohnsitz nach Bramsche verlagern könne. Eine Wohnsitznahme in der Aufnahmeeinrichtung werde nicht verlangt.

Der Beigeladene erklärt auf richterlichen Hinweis, dass nach Nr. 12.2.1.4.1 VNdsVwV zum AufenthG die Streichung einer Wohnsitzauflage mit Rücksicht auf Art. 6 GG nicht in jedem Fall erforderlich sei, wenn der Ehepartner deutscher Staatsangehöriger sei, der die freie Wahl des Wohnsitzes habe, und keine schützenswerten Belange wie Erwerbstätigkeit beständen. Die deutsche Ehefrau des Klägers beziehe zur Sicherung ihres Lebensunterhalts laufende Leistungen nach dem SGB II. Der Kläger könne außerdem nach Aserbaidisch ausreisen, um einen gültigen Reisepass zu beantragen.

Einen zwischenzeitlichen Antrag des Klägers auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis bei der Firma Montagebau Sahin in Osnabrück hat die Beklagte mit Bescheid vom 13.11.2006 abgelehnt, wogegen der Kläger am 13.12.2006 Klage zum Verwaltungsgericht Osnabrück (5 A 381/06) erhoben hat.

Der Kläger hat eine Lohnabrechnung seiner Ehefrau vorgelegt, wonach diese im August 2006 als Aushilfskraft 500 € Bruttoarbeitslohn erhalten hat.

Wegen des weiteren Vortrags der Beteiligten wird auf deren Schriftsätze, wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag auf Prozesskostenhilfe ist begründet. Gemäß §§ 166 VwGO, 114 Satz 1 ZPO ist Prozesskostenhilfe demjenigen zu gewähren, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht oder nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Dabei dürfen an die Erfolgsaussichten der Klage keine überspannten Anforderungen gestellt werden, so dass eine gewisse Wahrscheinlichkeit des Erfolgs genügt (BVerfG, Beschluss vom 13.03.1990, 2 BvR 94/88, juris Rn. 27; Kopp/Schenke, VwGO, 14. Auflage, § 166 Rn. 8). Diese Voraussetzungen sind gegeben. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet Aussicht auf Erfolg. Es besteht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür, dass die zulässige Klage begründet ist.

Die Klage ist zulässig.

Statthafte Klageart ist die Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO). Maßgeblich für die Bestimmung der statthafte Klageart ist nach § 88 VwGO das Klagebegehren, wobei das Gericht nicht an die Fassung der Anträge gebunden ist. Nach der Formulierung seines Antrags verlangt der Kläger zwar sowohl die Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 05.09.2006 als auch die Verpflichtung der Beklagten zur Streichung der Wohnsitzauflage. Jedoch ist für die Erreichung seines Rechtsschutzziels „Familienzuzug zu seiner Ehefrau nach Georgsmarienhütte“, wie es aus seinem Antrag 03.07.2006 ergibt, die Aufhebung des Bescheides vom 05.09.2006 nicht erforderlich, da es sich um zwei unterschiedliche Verwaltungsakte mit nicht aufeinander bezogenen Verfahrensgegenständen handelt. Die Wohnsitzauflage ist Bestandteil der mehrfach verlängerten Duldung vom 02.06.2006 und nicht des Bescheids vom 05.09.2006. Dieser Bescheid nimmt inhaltlich auch keinen Bezug auf die Wohnsitzauflage, sondern befasst sich lediglich mit der Versagung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Familiennachzugs gemäß § 28 AufenthG. An keiner Stelle ist eine Wiederholung und Bestätigung der mit der Duldung verknüpften Wohnsitzauflage enthalten. Aus der Formulierung, dass der Kläger nunmehr die Verpflichtung zur Streichung der Wohnsitzauflage – und nicht die Erteilung einer Auf-

enthaltserlaubnis – verlangt, folgt aber im Umkehrschluss, dass sich die Klage gerade nicht auf den Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis als Rechtsschutzziel beziehen soll.

Der Kläger begehrt mit der Streichung der Wohnsitzauflage die Aufhebung eines noch nicht bestandskräftigen, belastenden Verwaltungsakts. Die Wohnsitzauflage ist eine selbstständige Nebenbestimmung, die grundsätzlich isoliert anfechtbar ist (vgl. zur isolierten Anfechtbarkeit räumlicher Beschränkungen: BVerwG, Urteil vom 19.03.1996, 1 C 34/93, juris Rn. 14). Die Anfechtungsklage entspricht in diesem Fall trotz des Umstands, dass sich der Kläger auf eine nachträglich – durch die Heirat am 20.06.2006 – eingetretene Rechtswidrigkeit eines ursprünglich rechtmäßigen Verwaltungsakts beruft, dem Begehren des Klägers. Denn der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist die letzte mündliche Verhandlung ist, da es sich um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung handelt (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 13. Auflage, § 113 Rn. 43; So-dan/Ziekow, VwGO, 2. Auflage, § 113 Rn. 116). Die Wohnsitzauflage erschöpft sich nicht in einem einmaligen Gebot, sondern wirkt bis zu ihrer Aufhebung oder sonstigen Unwirksamkeit in die Zukunft fort. Eine Verpflichtungsklage würde dem Rechtsschutzbegehren des Klägers dementsprechend nur dann entsprechen, wenn die Wohnsitzauflage bestandskräftig geworden wäre und deshalb ein Widerruf (§ 49 VwVfG) bzw. ein Wiederaufgreifen des Verfahrens (§ 51 VwVfG) erforderlich wäre (vgl. VG Osnabrück, Beschluss vom 13.09.2006, 5 B 111/06).

Die Aufhebung der Wohnsitzauflage ohne die Verpflichtung zur Erteilung einer zusätzlichen Duldung genügt dem Rechtsschutzziel des Klägers auch insofern, als der Zuzugsort Georgsmarienhütte sowohl im Bereich der gesetzlichen Aufenthaltsbeschränkung auf das Land Niedersachsen (§ 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG) als auch in der darüber hinaus gehenden behördlichen Aufenthaltsbeschränkung auf die Stadt und den Landkreis Osnabrück (Nebenbestimmung zur Duldung i.S.d. § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG) liegt.

Ein Widerspruchsverfahren war gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 8a Abs. 1 NdsAGVwGO nicht erforderlich. Die Klagefrist nach § 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO ist noch nicht verstrichen, da die erneute Erteilung der Duldung am 02.06.2006 nicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen war und insofern die Jahresfrist des § 58 Abs. 2 VwGO gilt.

Das allgemeine Rechtsschutzinteresse ist gegeben. Insbesondere bedurfte es keinen gesonderten Antrags auf Streichung der Wohnsitzauflage seitens des Klägers, da die Beklagte bis zum Eintritt der Bestandskraft jederzeit mit einem Rechtsbehelf des Klägers rechnen musste. Darüber hinaus hatte die Beklagte auf Grund des inhaltlich unbestimmt gehaltenen Antrags auf „Familienzuzug“ vom 03.07.2006 die Möglichkeit – alternativ zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis – auch die Aufhebung bzw. Änderung der Wohnsitzauflage zu prüfen, um den Antragsbegehren des Klägers Rechnung zu tragen.

Die Klage ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit begründet.

Die der Duldung beigefügte Wohnsitzauflage könnte seit der Heirat des Klägers am 20.06.2006 rechtswidrig sein und den Kläger in seinen Rechten verletzen (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die Wohnsitzauflage ist § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG. Danach können weitere Bedingungen und Auflagen (als Nebenbestimmungen zur Duldung i.S.d. § 60a AufenthG) angeordnet werden.

Im Rahmen des durch die Vorschrift eingeräumten Ermessens hat die Ausländerbehörde eine Abwägung zwischen den öffentlichen Interessen an der Wohnsitzauflage und den privaten Interessen des Klägers zu treffen. Wohnsitzauflagen dienen der gleichmäßigen Verteilung der Belastungen, die den öffentlichen Kassen durch die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von geduldeten Ausländern entstehen, auf die Länder und Kommunen. Darüber hinaus soll mit Hilfe von Wohnsitzauflagen die Binnenwanderung von geduldeten Ausländern verhindert werden, um so der Mehrfachinanspruchnahme von Sozialleistungen vorzubeugen. Schließlich soll der Konzentration von Ausländern, die von öffentlichen Unterstützungsleistungen abhängig sind, in Großstädten und Ballungszentren entgegengewirkt werden.

Das Ermessen der Beklagten wird durch die Vorläufige Niedersächsische Verwaltungsvorschrift zum AufenthG (Stand 30.11.2005) gelenkt, um die gleichmäßige Ermessensbetätigung der niedersächsischen Ausländerbehörden bei der Anwendung des AufenthG sicherzustellen. Gemäß Nr. 61.1.2.3 i.V.m. Nr. 12.2.1.4.1 VNdsVwV zum AufenthG ist eine von allen Beteiligten gewünschte Herstellung der Lebensgemeinschaft enger Familienangehöriger mit Rücksicht auf den Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 GG und Art. 8 EMRK stets zu ermöglichen. Bei der Beurteilung der Frage, wo der künftige gemeinsame Wohnsitz genommen werden soll, ist nach Möglichkeit auf berechtigte Wünsche der Betroffenen Rücksicht zu nehmen. Dabei ist nicht nur auf den aufenthaltsrechtlichen Status der Familienangehörigen abzustellen. Zu berücksichtigen ist auch, wo sich eine evtl. Arbeitsstelle befindet oder in welcher Gemeinde bereits ausreichender Wohnraum vorhanden ist. Die Streichung der Wohnsitzauflage mit Rücksicht auf Art. 6 GG ist aber dann nicht in jedem Fall erforderlich, wenn der andere Ehepartner deutscher Staatsangehöriger oder im Besitz eines Aufenthaltstitel ist, der die freie Wahl des Wohnortes ermöglicht. In diesen Fällen ist es diesem Ehepartner zuzumuten, seinen Wohnsitz an dem Ort der übrigen Familienangehörigen zu verlegen, wenn es keine schützenswerten Belange an dem bisherigen Wohnort (z.B. Erwerbstätigkeit) gibt. Die Streichung der Wohnsitzauflage oder die Erteilung einer Duldung kann dann unter Hinweis auf die Möglichkeit des Ehepartners, den Wohnsitz frei zu wählen und so die Familieneinheit herzustellen, abgelehnt werden. Im Falle einer Duldung ist allerdings vor der Streichung der Wohnsitzauflage vorrangig zu prüfen, ob die familiäre Lebensgemeinschaft im Ausland hergestellt werden kann (Nr.61.1.2.3 Satz 2 VNdsVwV zum AufenthG).

Diese Verwaltungsvorschriften sind mit höherrangigem Recht vereinbar. Insbesondere wird der Schutz von Ehe und Familie aus Art. 6 GG und das Recht auf Freizügigkeit deutscher Ehepartner gemäß Art. 11 GG nicht verletzt. Die Verwaltungsvorschriften ermöglichen eine Abwägung, die die Berücksichtigung der schützenswerten Belange der Ehepartner im Einzelfall zulässt.

Im Falle des Klägers könnte die Beklagte ihr Ermessen fehlerhaft ausgeübt haben. Es könnte eine Ermessensreduzierung auf Null dahingehend bestehen, dass nur die Aufhebung der Wohnsitzauflage für den Bereich der Stadt in Betracht kommt.

Die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft im Ausland i.S.d. Nr.61.1.2.3 Satz 2 VNdsVwV zum AufenthG ist dem Kläger und seiner deutschen Ehefrau nicht zumutbar, da die Ehefrau des Klägers das aus dem Deutschengrundrecht der Freizügigkeit (Art. 11 GG) resultierende Recht auf freie Wahl ihres Wohnsitzes im Bundesgebiet genießt.

Die Beklagte kann die Eheleute unter Umständen auch nicht gemäß Nr. 12.2.1.4.1 Abs. 2 VNdsVwV zum AufenthG darauf verweisen, dass sie ihren Wohnsitz in Bramsche (außerhalb der zentralen Aufnahmeeinrichtung) nehmen können. Grundsätzlich gebieten Art. 6 und 11 GG – anders als im Falle der Ehe zwischen zwei Ausländern –, die Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft am Wohnort des deutschen Ehepartners zu ermöglichen. Zum einen gewährt der Schutz der Ehe dem ausländischen Ehepartner einer deutschen Staatsangehörigen einen weitreichenden aufenthaltsrechtlichen Schutz (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.06.1982, 1 C 241/79, juris Rn. 11). Zum anderen wird die freie Wahl des Wohnsitzes des deutschen Ehepartners durch die Verpflichtung des ausländischen Ehepartners, seinen Wohnsitz an einem anderen Ort zu nehmen, faktisch beeinträchtigt, indem sie – wenn sie die eheliche Lebensgemeinschaft herstellen will – gezwungen ist, an den Wohnsitz des ausländischen Ehepartners zu ziehen.

Von diesem Grundsatz kann nur dann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die deutsche Ehepartnerin keine schützenswerten Interessen – außer der Ehe selbst – besitzt (vgl. VG Braunschweig, Beschluss vom 18.11.2002, 6 B 548/02, juris Rn. 35). Ob diese Ausnahmesituation hier vorliegt, ist offen und wird im Klageverfahren zu klären sein. Nach der Darstellung des Beigeladenen bezieht die Ehefrau des Klägers Sozialleistungen nach dem SGB II. Jedoch hat der Kläger eine Lohnbescheinigung vorgelegt, wonach die Ehefrau des Klägers im August 2006 einen Bruttolohn von 500 € als Aushilfskraft erhalten hat. Sonstige schützenswerte Belange der Ehefrau des Klägers in Bezug auf ihren Wohnsitz – wie beispielsweise schulpflichtige Kinder, pflegebedürftige Angehörige oder ähnliches – sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Niermann

Müller

Paul